

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau

vom 07.04.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) veröffentlicht im SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 9 S. 245, 647, zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012) vom 15. Dezember 2010, gültig ab 01.01.2011, sowie des § 22 Absatz 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO), veröffentlicht im SächsGVBl. Jg. 2005 Bl.-Nr. 9 S. 291, 281-8.1, zuletzt geändert durch Rechtsbereinigung am 21.12.2010, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Abschluss der dazu gehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach der Rückkehr in das Feuerwehrhaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Abs. 1

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

Abs. 2

Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

Abs. 3

Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau richten sich nach den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Zwickau, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Stadt Zwickau.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Zwickau durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. der Einrichtungsträger von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen wurden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt

1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

Für folgende freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, nach Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
5. die Inanspruchnahme ingenieurtechnischer Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes.
6. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

Abs. 1

Soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Kostensätzen des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Abrollbehälter sowie des verbrauchten Materials berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren.

Abs. 2

Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Abs. 3

Die Kostenerstattung und die Gebühren setzen sich neben der Berechnung nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Abrollbehälter,
3. den Kosten und Gebühren für ingenieurtechnische Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes,
4. den Kosten für Verbrauchsmaterial und Materialien gem. § 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung.

Abs. 4

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Abrollbehältern zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Zwickau vorgehalten werden.

Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner nur dann zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

Abs. 5

Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal, Fahrzeuge und Abrollbehälter zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal, Fahrzeuge und Abrollbehälter am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, Fahrzeuge und Abrollbehälter Kosten verlangt werden.

Abs. 6

Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Zwickau in Rechnung gestellt werden.

§ 6**Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren****Abs. 1**

Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 bestimmt ist.

Abs. 2

Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
3. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
4. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

Abs. 3

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 4

Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Stadt Zwickau erstellten Bescheids über den Kostenersatz oder des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8
Inkrafttreten

Abs. 1

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau vom 10.05.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 07.04.2011

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Anlage Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt
Zwickau

Zwickauer Pulsschlag Nr. 08/2011 vom 20.04.2011

Inkrafttreten: 21.04.2011

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau

I. Personalkosten	pro Stunde	pro 1/2 Stunde
Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Zwickau	32 €	16 €

Wenn Leistungen der Feuerwehr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag von 10% auf die Personalkosten erhoben.

II. Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge	pro Stunde	pro 1/2 Stunde
1. Löschfahrzeuge		
1.1. Hilfeleistungs-Löschfahrzeug/ Löschfahrzeug	49 €	25 €
1.2. Tanklöschfahrzeug	42 €	21 €
1.3. Kleinlöschfahrzeug/ Tragkraftspritzenfahrzeug	10 €	5 €
2. Drehleiter	77 €	38 €
3. Sonstige Fahrzeuge		
3.1. Einsatzleitwagen	4 €	2 €
3.2. Wechselladerfahrzeug	226 €	113 €
3.3. Rüstwagen	46 €	23 €
3.4. Mannschaftstransportfahrzeug	39 €	20 €
3.5. Gerätewagen	37 €	18 €
3.6. Kranwagen	235 €	117 €
3.7. Mehrzweckfahrzeug Tierrettung	20 €	10 €
3.8. LKW Dekon-P	104 €	52 €
3.9. Messleitwagen	27 €	13 €
4. Abrollbehälter	61 €	31 €

III. Ingenieurtechnische Leistungen der Feuerwehr/

Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes	pro Stunde	pro 1/2 Stunde
1. Mitarbeiter des vorbeugenden Brandschutzes	47 €	24 €

2. Einsatz eines Fahrzeuges	mindestens eine halbe Stunde Berechnung der Fahrzeit eines ELW, sonst die reine Fahrzeit	
-----------------------------	--	--

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie	Ölbindemittel Straße
	Ölbindemittel Oberflächenwasser
	Chemikalienbindemittel
	Absperrmittel
	Rüstmaterialien
	Abdichtmaterialien
	Türschlösser
	Zieh-Fix-Zubehör
	Einsatzkleidung/Schutzausrüstung
	Materialien gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung

deren Reparatur, Wiederbeschaffung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.